

26. Österreichische Staatsmeisterschaften & 20. Österreichische Jugendmeisterschaften 2018 im Trampolinspringen am 16.Juni 2018 in Salzburg

ÖFT-Event-Nr.: 18-15009

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

Organisator/Ausrichter:

Turn und Gymnastik Union Salzburg

Austragungsort:

Sportzentrum Mitte
Ulrike-Gschwandtner Straße 6
5020 Salzburg

Rahmen-Zeitplan:

Trainingsmöglichkeit ca. ab 10:00 Uhr

Vorkampf Einzel ca. ab 12:00 Uhr

Vorkampf Synchron ca. ab 15:00 Uhr

Finale Synchron ca. ab 16:30

Finale Einzel ca. ab 17:30

Siegerehrungen ca. 19:00 Uhr

Die **Bekanntgabe des definitiven Zeitplanes** erfolgt nach Meldeschluss.

Teilnahme-Voraussetzung:

Anerkennung der Allgemeinen Wettkampfteilnahme-Bestimmungen des ÖFT.

Die **Meldungen** müssen bis spätestens **Sonntag, 27.Mai 2018** von den meldenden Organisationen ausschließlich über die ÖFT-Online-Meldeplattform erfolgen.

Das **Nengeld** in Höhe von EUR 25,- pro Sportler/in und Start ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung zu überweisen.

Austragungsmodus:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wettkampf lt. FIG-CdP vom 1. Jänner 2017 ausgetragen wird. Trampolinwettkämpfe bestehen aus der Pflicht und einer 1. Kür im Vorkampf, sowie aus einer 2. Kür im Finale. Im Finale starten die besten 75% der Teilnehmer/innen jeder Klasse, mind. 4 und max. 8 Personen. Die Finalstartfolge entspricht der umgekehrten Reihenfolge nach dem Vorkampf, d.h. die/der Wettkämpfer/in mit der niedrigsten Punktzahl beginnt. Der/die Athlet/in mit der höchsten Gesamtpunktzahl (Summe aus Pflicht, Kür und Finale) gewinnt.

Pflichtübungen:

Der Wettkampfwert wird zur Haltungsnote addiert, daraus ergibt sich der Endwert für die Pflichtübung. Es darf auch eine schwierigere Pflicht lt. ÖFT-Programm vom 1.1.2017 gesprungen werden. In Juniorenklassen beträgt der max. Wettkampfwert für die FIG A 2,8 Punkte, auch wenn die gezeigte Schwierigkeit höher liegt.

Bei Abbruch der Pflichtübung werden folgende Schwierigkeitswerte angerechnet:

0 bis 4 Sprünge gewertet: Schwierigkeit = 0.0

5 bis 9 Sprünge gewertet: Halbe Schwierigkeit (aufgerundet), FIG A lt. int. WV.

Die Pflichtübung ist in der Wettkampfkarte (inkl. Ausführung der Sprünge) bekannt zu geben.

Kampfgericht:

Der Wettkampfleiter wird vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder Landesturnverband (falls keine Sparte im Landesturnverband eingerichtet ist: der/die betreffende/n Vereine) hat gemäß der gemeldeten Teilnehmerzahl Kampfrichter/innen auf Eigenkosten wie folgt zu entsenden:

- bis 2 Teilnehmer kein Kampfrichter.
- 3 bis 6 Teilnehmer: 1 Kampfrichter.
- 7 bis 12 Teilnehmer: 2 Kampfrichter.
- Ab 13 Teilnehmern: 3 Kampfrichter

Kommt ein Landesturnverband/Verein der Mindestnominierungspflicht nicht nach, sind pro fehlender/m Kampfrichter/in EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, welcher dafür die noch notwendigen Kampfrichter/innen nominiert und finanziert. Vereine, die neu in das Trampolinspringen einsteigen, müssen bis zur nächsten ÖFT-Ausbildung keine/n Kampfrichter/in nominieren.

Wettkampfprogramm:

Eliteklassen

Jahrgang 2000 und älter. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.1.2017**.
Getrennte Wertung von Damen und Herren.

Mindestpflichtübung L7:

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. Mind. 7 Sprünge mit mind. $\frac{3}{4}$ Saltorotation
 3. Barani a
 4. $\frac{3}{4}$ Salto vw. a
 5. $\frac{3}{4}$ Salto rw. frei
 6. Salto rückwärts a
 7. Cody frei oder Babyfliffis frei
 8. Mindestschwierigkeit: 3,6
- Wettkampfwert 1,4**

Juniorenklassen

Jahrgang 2000 und jünger. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.1.2017**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindest-Pflichtübung L6

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. Barani frei
 3. $\frac{3}{4}$ Salto vw. a oder $\frac{3}{4}$ Salto rw. frei
 4. Salto rückwärts a
 5. Salto rückwärts b
 6. Salto rückwärts c
 7. Mindestschwierigkeit: 3,0
- Wettkampfwert: 1,2**

Jugendklassen 1

Jahrgang 2004 und jünger. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.1.2017**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindest-Pflichtübung L5

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. 2 Saltos rw. aus a, b oder c
 3. Barani frei
 4. $\frac{3}{4}$ Salto vw. a
 5. Mindestschwierigkeit: 2,5
- Wettkampfwert: 1,0**

Jugendklassen 2

Jahrgang 2008 und jünger. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.1.2017**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindest-Pflichtübung L3

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. Max. 9 Sprünge mit $<1/1$ Saltorotation
 3. Salto rw. c oder Rückensprung
 4. Salto vw. frei oder Bauchsprung
 5. Mindestschwierigkeit: 1,3
- Wettkampfwert: 0,6**

Synchron-Bewerbe

Offen für alle Altersklassen (Jahrgang 2011 und älter), laut FIG-CdP vom **1.1.2017**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindestpflicht L7: Siehe Eliteklassen

Titelvergabemodus:

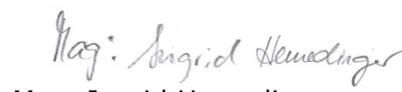
Die/der Sieger/in/n/en erhalten entsprechend der Wettkampfklasse den Titel

- „Österreichische/r Staatsmeister/in“
- „Österreichische/r Juniorenmeister/in“
- „Österreichische/r Staatsmeister/in Synchron“ im Trampolinspringen
- „Österreichische/r Meister/in Jugend 1 im Trampolinspringen 2018“
- „Österreichische/r Meister/in Jugend 2 im Trampolinspringen 2018“

Österreichischer Fachverband für Turnen


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär


Mag. Ingrid Hemedinger
Sportdirektorin



Allgemeine Wettkampf-Teilnahmebestimmungen

**Österreichischer
Fachverband
für Turnen**

oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +431 505 51 79, office@oeft.at

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 19. Jänner 2018]

Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die mindest sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Elite- oder Meisterklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportler/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (Turn10), geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für

Allgemeine ÖFT-Wettkampf-Teilnahmebestimmungen (per 19.1.2018) | Seite 1 von 4

ZVR-Zahl 855650079 ■ Service für den Spitzensport und alle Turnvereine in Österreich ■ Unterstützt von:





die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über die Online-Meldeplattform <https://oeft.navportal.at/anmeldung> erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Im Kunstturnen und in Rhythmischer Gymnastik müssen Meldungen durch die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen nur dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine Fachsparte führt. In den Turn10-Kinder- und Jugendklassen haben Meldungen über die Landesfachverbände für Turnen zu erfolgen, ab der Turn10-AK 20 (und älter) können auch Vereine und Einzelpersonen Meldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim ÖFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.



Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt EUR 25,- pro Person und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic, Team-Turnen), reduziert sich das Nenngeld auf EUR 18,- pro Person und Start.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in. Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge online via www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungs- ausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.



Prof. Friedrich Manseder
Präsident



Mag. Robert Labner
Generalsekretär